

Aussagen zum Gegenstand des Staatsrechts einen beachtlichen Platz ein.<sup>3</sup> Dabei gibt es Unterschiede in den Standpunkten der einzelnen Autoren. In der juristischen Literatur der DDR wurden neue Überlegungen zum Gegenstand des Staatsrechts vor allem im Zusammenhang mit der Diskussion um den Gegenstand und die Funktion des Verwaltungsrechts vorgetragen.<sup>4</sup> Die dargelegten Standpunkte stimmen mit der hier entwickelten Gegenstandsbestimmung im Prinzip überein.

Betrachtet man das Staatsrecht im Hinblick auf die Normen, die diesen Rechtszweig bilden, so läßt sich die besondere Bedeutung der Verfassungsregeln erkennen. Sie beziehen sich auf die grundlegenden Verhältnisse der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, d. h. also, die als Gegenstand des Staatsrechts der DDR gekennzeichneten Komplexe sind weitgehend einer verfassungsmäßigen Regelung unterzogen. Die Rolle der Verfassung<sup>5</sup> im Rechtssystem der DDR ergibt sich zudem daraus, daß sie als das Grundgesetz der juristische Maßstab für die gesamte Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung ist. Aus dem ersteren leiten manche Wissenschaftler ab, daß das Staatsrecht als Verfassungsrecht zu bezeichnen sei. Andere Auffassungen laufen darauf hinaus, die Normen des Staatsrechts als identisch mit denen der Verfassung zu betrachten, also den Gegenstand des Staatsrechts mit dem der Verfassungsregelung zu identifizieren, und in diesem Sinne von einem Rechtszweig Verfassungsrecht zu sprechen. Im ersten Falle handelt es sich nur um eine terminologische Frage, die den Gegenstand des Staatsrechts nicht berührt. Im zweiten Falle werden jedoch weiterreichende Fragen des Gegenstandes und der Konzeption des Rechtszweiges aufgeworfen.

Nach unserem Erachten gibt es weder einen Grund dafür, das Staatsrecht als Verfassungsrecht zu bezeichnen, noch dafür, die Normen der Verfassung mit denen des Rechtszweiges Staatsrecht (oder Verfassungsrecht) und den Gegenstand der verfassungsmäßigen Regelung mit dem Gegenstand des Staatsrechts (oder Verfassungsrechts) gleichzusetzen.

Es ist eine Tatsache, daß die Rechtszweige im Rechtssystem der DDR generell mit bestimmten, für sie typischen Normativakten verbunden sind, in denen viele

- 3 Für den Stand der Diskussion in der UdSSR sind die von A. J. Lepjoschkin, J. N. Umanski, S. S. Krawtschuk, B. W. Stschetinin und A. N. Gorschenew geäußerten Meinungen kennzeichnend. Vgl. A. J. Lepjoschkin, Sowjetisches Staatsrecht, Moskau 1971, S. 3 ff. u. 21 ff. (russ.); J. N. Umanski, Sowjetisches Staatsrecht, Moskau 1970, S. 3 ff. u. 12 ff. (russ.); S. S. Krawtschuk, Staatsrecht der UdSSR, Moskau 1967, S. 3 ff. (russ.); B. W. Stschetinin/A. N. Gorschenew, Kurs des sowjetischen Staatsrechts, Moskau 1971, S. 3 ff. (russ.). Einen wichtigen Platz in der Diskussion der sowjetischen Staatsrechtler nimmt die Frage nach dem Umfang der vom Staatsrecht geregelten gesellschaftlichen Beziehungen und dem Verhältnis zum Gegenstand der Verfassungsnormen ein.
- 4 Vgl. D. Hösel/G. Schulze, „Zu den Aufgaben der Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft der DDR“, Staat und Recht, 4/1973, S. 545 ff.; W. Büchner-Uhder/R. Hieblinger/E. Poppe, „Zur Stellung des sozialistischen Verwaltungsrechts im Rechtssystem der DDR“, Staat und Recht, 8/1973, S. 1346ff.; Wörterbuch zum sozialistischen Staat, Berlin 1974, S. 348.
- 5 Vgl. Verfassung der DDR vom 6.4.1968, GBl. I S. 199, i. d. F. des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung vom 7.10.1974, GBl. I S. 425, Art. 46.